

24/SN-389/ME

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion 1
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Eisenstadt, am 15.6.1994
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2844
Fr. Mag. Potetz

Zahl: LAD-VD-836/187-1994

Betr: Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen
durch Luftschadstoffe; Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Zl. 19 4444/8-I/8/94

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 35 GE/19
Datum: 17. JUNI 1994
Verteilt 21.06.1994 Mon.

Mag. Böhda

Zu dem mit obbzeichneten Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Seit der B-VG Novelle 1988, BGBl. Nr. 685/1988, fällt die Materie der Luftreinhaltung grundsätzlich in die Kompetenz des Bundes. Eine Ausnahme besteht lediglich für Heizungsanlagen; für diese blieb die Zuständigkeit der Länder sowohl für Emissions, als auch für Immisionsregelungen aufrecht.

Der vorliegende Gesetzesentwurf greift unumwunden in die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich Luftreinhaltung zur Abwehr von Luftverunreinigungen durch den Betrieb von Heizungsanlagen, somit insbesondere in die Regelungen des Bgl. Luftreinhaltegesetzes, LGBl Nr. 13/1990, ein.

Anzuführen sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 2, 14 Abs. 2, 18, 19 und 25, welche sämtliche im Verfassungsrang stehen. Diese Verfassungsbestimmungen bedeuten eine Kompetenzneuaufteilung der Angelegenheit "Luftreinhaltung" in Richtung einer

- 2 -

schleichenden Kompetenzänderung zugunsten des Bundes und werden daher aus ha. Sicht abgelehnt.

Zudem baut der gegenständliche Entwurf ohne Berücksichtigung der Entwicklung und der Ergebnisse der Bundesstaatsreform in großem Umfang auf die mittelbare Bundesverwaltung auf, die in Hinkunft nicht mehr zum Tragen kommen wird, sodaß im Falle der Beschußfassung des Gesetzes in der Form des vorliegenden Entwurfes die Notwendigkeit einer Novellierung bereits vorprogrammiert wäre.

Die Vollziehung des geplanten Gesetzes würde für die Länder große Belastungen (Personal- und Sachaufwand) mit sich bringen. So haben beispielsweise die Landeshauptmänner u.a. Meßstellen einzurichten; Monats- und Jahresberichte, Statuserhebungen und Emissionskataster zu erstellen, Maßnahmenkataloge zu erlassen und verschiedene Anordnungen und Maßnahmen zu treffen. Für die Vollziehung der umfassenden Maßnahmen sind einmal mehr die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, die damit umfangreiche neue Aufgaben zugeteilt erhalten.

Aus den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf geht klar hervor, daß der Vollzug des Gesetzes mit erheblichen Kosten verbunden sein wird. Bedauerlicherweise wurden im Zusammenhang mit der Frage der Folgekostenabschätzung nur die dem Bund entstehenden Kosten berechnet, wohingegen die für die Länder wesentlichen Kostenfaktoren nicht geschätzt wurden, sondern erst zu erlassenden Verordnungen überlassen bleiben sollen.

Gänzlich unberücksichtigt blieb auch der den Ländern erwachsende Aufwand beim Vollzug der Verwaltungsstrafbestimmungen (§ 28) sowie anderer aufwandverursachender Aufgaben des Landeshauptmannes, wie z.B. landesinterne "Begutachtung" im Rahmen der gem. § 4 und § 6 des Entwurfes vorgesehenen Anhörungsrechte, sodaß dem Entwurf in finanzieller Hinsicht keine ausreichende Aussagekraft zukommt. Dies widerspricht auch dem Grundgedanken, bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen legislativer Vorhaben zu versuchen, selbst momentan noch ungewiß erscheinende Einflüsse so vollständig wie möglich zu quantifizieren.

- 3 -

Zu einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu § 2 Abs. 6:

In der Definition der Signifikanzgrenze sollten fixe Prozentgrenzen angegeben werden.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Bestimmung sieht keine Immissionsgrenzwerte zum Schutz des Menschen vor Belästigungen (z.B. Geruch) vor.

Außerdem wäre zu erwägen, die Liste der angeführten Schutzgüter, für welche Immissionsgrenzwerte festzulegen sind, hinsichtlich besonders schützenswerter Gebiete und Lebensräume mit hoher umweltbezogener Sensibilität zu erweitern.

Zu § 4 Abs. 3:

Zur Konkretisierung der Anforderung sollte die Bestimmung lauten: "Jeder Luftschadstoff ..., ist zur Kontrolle ... an mindestens drei Standorten in einem Untersuchungsgebiet zu messen.".

Zu § 5:

Der erste Satz in Abs. 1 sollte lauten: "Die Landeshauptmänner haben die Meßstellen gemäß § 4 Abs. 3 einzurichten und zu betreiben."

Wie aus den Erläuterungen ersichtlich wird, dienen die beim Umweltbundesamt eingerichteten Meßstellen im Zusammenhang mit dem sogenannten "Hintergrundmeßnetz" und für die Abschätzung des Import-Exportanteiles als technische Hilfseinrichtungen dem Landeshauptmann und sind diesem unterstellt. Diese Feststellung sollte als zusätzlicher Absatz zu § 5 in den Gesetzes- text aufgenommen werden.

Zu § 8:

Der Begriff "Statuserhebung" sollte in § 2 (Begriffsbestimmungen) aufgenommen und definiert werden.

Zu Abs. 1 Z 1 ist zu bemerken, daß die Meßergebnisse von Vorerkundungsmessungen gleich den Meßergebnissen fixer Stationen behandelt werden sollten, sofern sie unter vergleichbaren Bedingungen zustandegekommen sind.

Zu § 11 Abs. 1 Z 3:

Bei den übrigen in § 1 Z 1 des Entwurfes angeführten Schutzgütern sollte eine Interessensabwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Vermeidung bzw. Verringerung der Beeinträchtigung dieser Schutzgüter und dem öffentlichen Interesse am Unterbleiben der unverhältnismäßigen Maßnahmen durchgeführt werden.

Zu § 20 Abs. 2:

Es sollte gesetzlich die Verpflichtung normiert werden, daß bei Erklärungen gemäß Abs. 1 Z 1 geeignete Beweismittel beizulegen sind, um die Behörde von der aus umweltpolitischer Sicht bedenklichen Abwägungspflicht, in welchen Fällen solche Beweise vorzulegen sind, zu befreien. Abs. 2 sollte daher lauten: "Der Inhaber einer Anlage, der eine Erklärung nach Abs. 1 Z 1 abgibt, muß diese Angaben durch geeignete Beweismittel (z.B. ...) belegen."

Zu § 20 Abs. 3:

Die Bestimmung läßt aus ihrem Wortlaut nicht erkennen, ob in dem Falle, daß das Sanierungsprojekt nach anderen Bestimmungen der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften genehmigungspflichtig ist, ein einheitliches Verfahren durchzuführen und ein alle erforderlichen Bewilligungen enthaltender Bewillungsbescheid zu erlassen ist oder ob die einzelnen Verfahren getrennt abzuwickeln sind.

Unklar ist auch, welche Behörde dieses Verfahren durchzuführen hätte. In den Erläuterungen finden sich Hinweise, daß z.B. die Baubehörde im Falle von emissionsmindernden Maßnahmen für Stallgebäude neben der Baugenehmigung auch die Genehmigung des Sanierungsprojektes zu erteilen hat.

Sind für ein Projekt mehrere Genehmigungen nach den Materiengesetzen (z.B. Wasser, Gewerbe, Bau usw.) erforderlich, so stellt sich die Frage, welche der zuständigen Behörden als sogenannte "leitende" Behörde anzusehen ist.

- 5 -

Zu den §§ 20 und 21 ist auch kritisch anzumerken, daß in diesem Gesetzeskontext keinerlei Angaben über Rechtsmittel und etwaige Parteienstellungen enthalten sind, was bei Verfahren, in denen auf der Grundlage des geplanten Gesetzes Bewilligungen oder Auflagen erteilt werden, von Bedeutung sein könnte.

Zu Artikel XIV:

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Vollziehung müßte die Frist für ein Inkrafttreten des vorgesehenen Bundesgesetzes auf zumindest 1 Jahr nach seiner Kundmachung erhöht werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugleitet werden

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)



F. R. d. A.

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 15.6.1994

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
 2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren),
 3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,
- zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)



Fd.R.d.A.